

Duisburg 15.09.2024

47057 Duisburg

Betr: Jahresabrechnung 15.06.2023 – 14.06.2024 und Heizkostenabrechnung Kalorimeta
01.07.2023 – 30.06.2024 3OG

Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrter Herr [REDACTED]
anbei übersende ich Ihnen die Verbrauchsabrechnung über die Nebenkosten sowie die Heizkostenrechnung der Firma Kalorimeta über den oben genannten Zeitraum. Die Wasserzähler habe ich am 01.07.2024 abgelesen. Von den Heizkosten sind bereits die Dezember-Soforthilfe (378,00 Euro) sowie der Entlastungsbetrag gemäß Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (1361,95 Euro) abgezogen.

	Stand 12.07.2023	12.07.2023	Verbrauch
Wasserzähler 8061161	897,030 m	961,790 m ³	64,760 m ³

Gesamtbetrag

Ihr Anteil 243,06/1000
Berechnungsfaktor 0,2431

Straßenreinigung/Winterdienst	177,52 Euro	x 0,2431	43,16 Euro
Müllabfuhr	777,84 Euro	x 0,2431	189,09 Euro
Versicherung	1402,94 Euro	x 0,2431	341,05 Euro
Wasser/Abwasser	1233,12 Euro	6,23 Euro/m ³ x 64,760 m	403,45 Euro
Strom allgemein	271,89 Euro	x 0,2431	66,10 Euro
Öffentliche Lasten/Grundsteuer	155,72 Euro		155,72 Euro
Fernwärme	4107,73 Euro	Einzelabrechnung	901,70 Euro
Niederschlagsgebühren	132,00 Euro	x 0,2431	32,09 Euro
<hr/>			
Ihre Kosten			2132,36 Euro
Ihre Vorauszahlungen 12 x 210 Euro			2520,00 Euro
Differenz / Guthaben			387,64 Euro

Ihr Guthaben von 387,64 Euro wird Ihrem Konto [REDACTED] gutgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

21-31 Stadtverwaltung Duisburg, 47046 Duisburg



Grundsteuer B

00

Vertragsgegenstand
231 002 403 415

Bei Rückfragen und
Zahlungen unbedingt
angeben



Evtl. Rückfragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.
Kontakt Daten befinden sich auf Seite 3 des Bescheides. Bitte
vereinbaren Sie für persönliche Vorsprachen einen Termin.

Weitere Informationen erhalten Sie durch Scannen
des nebenstehenden QR-Codes oder im Internet unter
<https://www.duisburg.de/grundsteuerreform>



30.01.2025



Grundsteuerbescheid

Grundstück: Sternbuschweg 218, Wohnung 004

Aktenzeichen des Finanzamtes: 109052-3-457146

Grund des Bescheides: Grundsteuerreform 2025

Die Grundsteuer B1 wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Gesamtbetrag
2025	378,48 EUR

Zukünftig werden im laufenden Jahr fällig:

am 15.02.2025	94,62 EUR
am 15.05.2025	94,62 EUR
am 15.08.2025	94,62 EUR
am 15.11.2025	94,62 EUR

Dieser Bescheid bleibt solange wirksam, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

Für die Folgejahre werden jeweils fällig am:

15.02.	94,62 EUR
15.05.	94,62 EUR
15.08.	94,62 EUR
15.11.	94,62 EUR

Bitte entrichten Sie die für künftige Zeiträume festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten.

Da Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die künftig fällig werdenden Forderungen zu den angegebenen Fälligkeitsterminen von dem Konto D. [REDACTED] abgebucht. Sollte der Fälligkeitstag auf ein/en Wochenende/Feiertag fallen, wird der Lastschriftinzug am nächst folgenden Werktag durchgeführt.

Berechnungsgrundlagen und Berechnungen der Grundsteuer

Jahr	Art	Messbetrag	Hebesatz	Steuer
2025	B1	42,72 EUR	886 %	378,48 EUR

Nachrichtlich: Für das Jahr 2024 war die Grundsteuer festgesetzt in Höhe von 155,72 EUR.

Hinweis zur Grundsteuerreform

Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, wurden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz). Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen erhoben.

Rechtsgrundlage

Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 - BGBl. I S. 965 ff und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV.NRW. 2024 S. 490) - in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11.07.2001 - Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 10.08.2001, S. 281 - in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterung der Grundsteuerarten

- Grundsteuer A = Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- Grundsteuer B1 = Wohngrundstücke
- Grundsteuer B2 = Nichtwohngrundstücke

Fälligkeit

Die zukünftig zu zahlenden Beträge sind zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Zahlungsaufforderung

Ich bitte Sie, die mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuer zu den angegebenen Fälligkeiten unter Angabe des Vertragsgegenstandes an die Stadt Duisburg, Amt für Rechnungswesen und Steuern, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, zu entrichten (Bankverbindungen siehe Seite 1).

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag (§ 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 GV.NRW. 1969, S. 712 - in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 BGBl. I S. 613 - in der jeweils gültigen Fassung). Für notwendige Beitreibungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 08.12.2009 (GV.NRW. 2009, S.787) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Duisburg, einzulegen.